



Charity Lauf Franken e.V.

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Charity Lauf Franken e.V., Sitz ist in 90587 Obermichelbach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 200746 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand für beide Teile ist Fürth/Bay..

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Die Zielsetzung, humanitäre Hilfe weltweit zu leisten, berücksichtigt dabei besonders:
 - Unterstützung von Not leidenden Menschen.
 - Direkte und indirekte Hilfe von krebskranken Kindern und Erwachsenen.
 - Finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Kliniken.
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Öffentlichkeit über Krebs und weiterer Zivilisationserkrankungen.
 - Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften und deren Projekte, die in humanitären Bereichen tätig sind.
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne der Bekämpfung von Zivilisationskrankheiten.
 - Psychologische und finanzielle Unterstützung betroffener Familien und Personen, welche wegen persönlicher bzw. wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit in Betracht kommen.
 - Kooperationen mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Krebsforschung/ -hilfe und – Behandlung, sowie anderer chronischer bzw. lebensbedrohlicher Erkrankungen.



Charity Lauf Franken e.V.

- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereines, inkl. diverser Werbemaßnahmen.

§ 3 - Steuerbegünstigung / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Werden bei Veranstaltungen Bands, Orchester u.s.w. zur Unterhaltung der Gäste engagiert, werden diese aus den Einnahmen vergütet.
4. Ehrenamtliche Helfer, auch Nichtmitglieder, erhalten auf Wunsch bei Veranstaltungen einen Obolus in Form von Getränke- und Verzehrsgutscheinen. Die Höhe wird vom Vorstand vor der Veranstaltung festgelegt. Mitglieder und Helfer, die auf Weisung des Vorstandes für den Verein ehrenamtlich tätig sind, haben, gegen Vorlag des Beleges, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
5. Etwaige Fortbildungen der Mitglieder, in Bezug auf den Vereinszweck, können aus Zuwendungen des Vereines bestritten werden – soweit vorhanden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat mindestens 7 aktive, stimmberechtigte Mitglieder. Die Zahl der fördernden Mitglieder ist unbegrenzt; sie haben kein Stimmrecht.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und / oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt. Juristische Personen und Vereinigungen sonstiger Art erwerben durch ihren Beitritt nur eine Mitgliedschaft mit einer Stimme.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten und danach zu handeln.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in



Charity Lauf Franken e.V.

grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Zum Zeitpunkt der Gründung sind die Mitglieder nicht verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über eine Änderung muss in der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder abgestimmt werden. Der Verein finanziert sich durch Veranstaltungen, Sammlungen, staatliche Zuschüsse, Zuwendungen interessierter Stellen, Unternehmen oder Personen und durch Spenden, die nicht mit Auflagen verbunden sein dürfen, welche dem Zwecke widersprechen. Über die Annahme von Zuwendungen und Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Organe des Vereines

1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 6 - Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beirat. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft um max. 3 weitere Beiräte ergänzt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder sein.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren per Email) oder telefonisch gefasst werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Widerruf ihrer Bestellung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.



Charity Lauf Franken e.V.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter aus der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 – Auflösung, Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer der onkologischen Versorgung am Klinikum Fürth“ oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Krebshilfe. Die Verwendung soll innerhalb Jahresfrist erfolgen – spätestens bis 31.12. des darauf folgenden Jahres.



Charity Lauf Franken e.V.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes (Fürth/Bay.) ausgeführt werden.

Obermichelbach, 08.04.2012

Letzte Satzungsänderung (Vereinsname): 27.03.2015

Gabriele Pronath